



ESCHWEILER

2030

Jugendhilfe im Strafverfahren der Stadt Eschweiler

Frau
Silvia Frings
Dipl. Sozialarbeiterin

Herr
Ludger Leister
Dipl. Sozialpädagoge

Begriffsbestimmung

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)
ehemals
Jugendgerichtshilfe (JGH)

Was ist die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Jugendhilfe im
Strafverfahren ist eine
**gesetzlich
vorgeschriebene
Aufgabe** des
Jugendamtes.



Jugendhilfe im
Strafverfahren ist ein
**spezialisierter,
sozialpädagogischer
Fachdienst.**

Jugendhilfe im Strafverfahren
Sozialarbeiter – Sozialdolmetscher
Konfliktberater
Begleiter – Beistand – Vermittler
Mitarbeiter des Jugendamtes

Jugendhilfe im Strafverfahren
**berät, begleitet und
hilft bei der Orientierung in einem
Strafverfahren.**

Jugendstrafrecht

- Das gesamte Jugendstrafrecht steht unter dem **Erziehungsgedanken**.
- Dies erfordert speziell ausgebildete Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen, **Polizeibeamte/innen und Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen**.

Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

- Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat der/die Richter/in einen Ermessensspielraum.
- Die **erzieherische Wirkung** steht hierbei im Vordergrund und nicht die Strafe.



- Die Jugendhilfen im Strafverfahren der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen bieten verschiedene **ambulante pädagogische Maßnahmen** an.

Ambulante pädagogische Maßnahmen der AG JuHiS der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen

- | | |
|---|---|
| 1. Konflikttrainings | Stadt Aachen |
| 2. Sucht- und Rausch Seminare | Stadt Stolberg und Stadt Eschweiler |
| 3. Eigentumsinformationseminare | Stadt Herzogenrath |
| 4. Focus Deeskalation (Focus D) | Stadt Stolberg |
| 5. Verkehrsseminare | Stadt Stolberg und Stadt Eschweiler |
| 6. Verkehrssicherheitstrainings | Stadt Eschweiler in Kooperation mit der Verkehrswacht Jülich |
| 7. Soziale Trainingskurse
„Ausfahrt Knast“ | Stadt Alsdorf in Kooperation mit der JVA Aachen bzw. JVA Geldern |
| 8. Sozialer Trainingskurs
„Wer zufrieden ist, braucht keinen Hass“ | Stadt Eschweiler in Kooperation mit Vogelsang IP |
| 9. Geld im Blick Seminare | Stadt Stolberg |
| 10. Legal Digital (LeDi) | StädteRegion Aachen |
| 11. Sozialer Trainingskurs
„Ring Frei“ | Stadt Aachen |

Wann wird die Jugendhilfe im Strafverfahren tätig?

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird immer dann tätig, wenn gegen Jugendliche oder Heranwachsende ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat eingeleitet worden ist.



Rechtsgrundlagen (1)

- § 38 JGG

Jugendgerichtsgesetz

- regelt die Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe bei der Durchführung ihrer Arbeit

- § 52 SGB VIII (KJHG)

- bildet die Verknüpfung zwischen JGG und KJHG und verweist auf die im § 38 JGG aufgeführten Aufgaben und Pflichten der Jugendhilfe im Strafverfahren
- weist auf die Nutzung der Hilfen zur Erziehung oder die Leistungen anderer Sozialhilfeträger hin

Rechtsgrundlage (2)

hier: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 09. Dezember 2019

- **Unterrichtung, Belehrung, Anwesenheitsrechte**
Neu ist hier unter anderem, dass anstelle der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter ggf. zeitweilig eine andere geeignete volljährige Person zu unterrichten ist bzw. den Jugendlichen zu Terminen begleiten darf.
- **Neuregelung Pflichtverteidigung**
Im Jugendgerichtsgesetz als auch in der Strafprozessordnung sind die Vorschriften zur Pflichtverteidigung neu gefasst worden.
- **Beteiligung der JuHiS**
Die Mitwirkung der JuHiS im Vorverfahren ist verbindlicher als bisher ausgestaltet u. a. bereits vor der Beschuldigtenvernehmung. Neu ist zudem die gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung.
- **Audiovisuelle Aufzeichnung**
Der Gesetzgeber hat die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen zugleich im allgemeinen Recht ausgebaut, welches im Jugendstrafverfahren entsprechend gilt.

Hauptaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (1)

- Jugendliche (14 -17 Jahren) und Heranwachsende (18 – 20 Jahren) sowohl im Rahmen des Diversionsverfahrens als auch im gesamten Prozess des Strafverfahrens (förmliches Verfahren) zu begleiten und zu beraten
- Vor einer Gerichtsverhandlung die Jugendlichen und Heranwachsenden zum Gespräch einladen zwecks Erstellung eines Jugendgerichtshilfeberichtes für das Gericht und die Staatsanwaltschaft
- Den Jugendlichen/Heranwachsenden oder dessen Sorgeberechtigten über die Beratungs- und Hilfsangebote der Jugendhilfe zu informieren
- Intensive Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und tatuslösenden Umwelteinflüsse
- Bei Bedarf passende Maßnahmen der Jugendhilfe prüfen und auf Antrag einleiten
- Richterliche Weisungen und Auflagen überwachen

Hauptaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (2)

- In der Verhandlung eine mündliche, gutachtliche Stellungnahme darlegen, erzieherische Gesichtspunkte und soziales Umfeld beschreiben und dem Gericht einen Ahnungsvorschlag unterbreiten



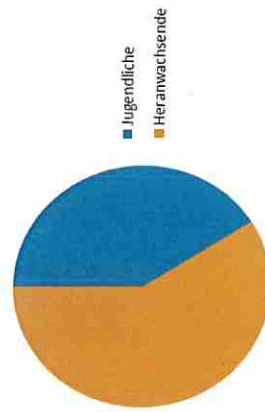
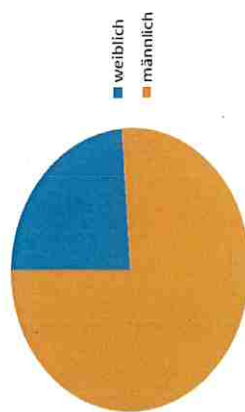
Fallzahlen 2022

Insgesamt	w	m	Hw	Jg
351	83	268	207	144

deutsche Jg/Hw's:
292

Jg/Hw's mit
Migrationshintergrund:
54

ausländische Jg/Hw's:
5



Entwicklung	Jahr	Zahlen
	2018	335
	2019	518
	2020	384
	2021	326
	2022	351

Jugendhilfe im Strafverfahren

Wir danken für Ihr Interesse
und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung!

